

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74)

Der Landtag möge beschließen:

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG) wird in § 66 Abs. 2 Satz 1 um den nachfolgenden Satz 2 erweitert:

"Dabei ist die Abgabe eines gezielt tödlichen Schusses nur zulässig, wenn es das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist."

Begründung:

Die Brutalisierung der Gewaltkriminalität erfordert für den Bereich des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme Rechtsklarheit für das Opfer und die Einsatzkräfte der Polizei im Zusammenhang mit dem finalen Todesschuß.

Darüber hinaus muß der Täter wissen, daß er für die hier benannte Gewaltkriminalität ein hohes Risiko eingeht.

Die Novellierung des Polizeigesetzes ist geboten, weil die Notwehr- und Notstandsvorschriften des Strafgesetzbuches nicht das Problem der politischen Verantwortlichkeit, der Anordnung und der Durchführung des finalen Todesschusses lösen können.

So wurden z. B. in den Jahren 1995, 1996 und 1998 397 erpresserische Menschenraube und 344 Geiselnahmen behördlich erfaßt.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende

Datum des Eingangs: 28.01.2000 / Ausgegeben: 28.01.2000